Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Montage (AGBM)
PFEIFER Structures GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 AGB) (nachfolgend ,,Besteller") und der Pfeifer Structures GmbH (nachfolgend ,,Unternehmer").

1.2 Diese AGB gelten:
- für Angebote die der Unternehmer gegenüber dem Besteller abgibt sowie
- für Leistungen des Unternehmers, die dieser im Rahmen von Werkvertragen erbringt, (nachfolgend ,,Montageleistungen") und
- auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung und werden nicht akzeptiert, auch wenn der Unternehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien Obertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien nicht abweichend vereinbart.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers, mit der dieser die Bestellung annimmt, geschlossen. Angebote des Unternehmers, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Montageleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als Unternehmer bezeichnet werden.

4. Pflichten des Bestellers

4.1 Der Besteller hat den Unternehmer spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montageleistungen und sonstigen Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Er informiert den Unternehmer mit der Bestellung über alle auf der Baustelle bestehenden Schutzvorschriften.

4.2 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Montageleistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Das Personal des Unternehmers ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.

4.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal des Unternehmers rechtzeitig beschafft werden können.

4.4 Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäß auf seine Kosten und Verantwortung auszufuhren, gegebenenfalls entsprechend den vom Unternehmer gelieferten Unterlagen.

4.5 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesonders wird er den Unternehmer ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

Der Unternehmer ist berechtigt, Montageleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Unternehmers leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.

4.6 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist, sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.

4.7 Der Besteller sorgt für die Bereitstellung beheizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Raume für die Montageleitung des Unternehmers, Aufenthalts- und Umkleideraume für das Montagepersonal des Unternehmers einschließlich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschließbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

4.8 Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäß den Angaben des Unternehmers oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:

4.9.1 Stellung von qualifizierten Facharbeitern wie z.B. Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Unternehmers Folge zu leisten. Sie stehen jedoch in einem Vertragsverhältnis mit dem Besteller.

4.9.2 Beistellung betriebstüchtiger Kräne und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmäßiger Gerüste **sowie** von Transportmitteln zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.

4.9.3 Bereitstellung von ebenen, befestigten Lager- und Vormontageflachen in ausreichender Größe und geeigneter Lage.

4.9.4 Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.

4.9.5 Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.

4.9.6 Beistellung von Kommunikationsmitteln wie Telefon, Telefax, Internetzugang.

4.10 Der Besteller sorgt dafür, dass dem Unternehmer für die Ein- und eventuelle Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden und trägt insoweit eventuelle Abgaben.

4.11 Der Besteller sendet die vom Unternehmer beigestellten Werkzeuge und Ausrüstungen unverzüglich an den vom Unternehmer bezeichneten Ort zurück. Er trägt die Versandkosten, soweit diese nicht im Preis enthalten sind.
Das Eigentum an Werkzeugen, die der Besteller vom Unternehmer käuflich erwirbt und die der Unternehmer während der Montageleistungen weiter benützt, geht nach deren Abschluss auf den Besteller über. Ohne anderslautende Abrede werden sie diesem an der Montagestätte auf dessen Gefahr zur Verfügung gestellt. Die vom Besteller dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden dem Besteller nach Abschluss der Montageleistungen zurückgegeben. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie dem Besteller an der Montagestätte auf dessen Gefahr zur Verfügung gestellt.

4.12 Der Besteller setzt das zukünftige Betriebspersonal bereits bei den Montageleistungen zur Mitarbeit ein, um es mit den Methoden und der Technik des Unternehmers vertraut zu machen. Der Unternehmer ist bereit, die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

4.13 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist der Unternehmer berechtigt, diese Pflichten selbst zu erfüllen oder durch Dritte erfüllen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freistellen.

4.14 Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Montageleistungen erheblich behindert, so ist der Unternehmer berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Falle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Montageleistungen zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Auslöse dem Besteller in Rechnung gestellt.

5. Montageleistungen auf Anordnung des Bestellers

Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht befugt, dessen Personal für Montageleistungen heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Unternehmer zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Montageleistungen.

6. Arbeitszeit

6.1 Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am Montageort werden die Arbeitszeiten von den Vertragsparteien festgelegt.

6.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit betragt 5 Arbeitstage je 10 Stunden täglich. Falls aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Unternehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06:00 und 20:00 Uhr.

6.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Oberstunden. Oberstunden sind nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Überstunden sollten in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.

6.4 Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20:00 und 06:00 Uhr (ausgenommen Überstunden-Nachtarbeit).

6.5 Als Überstunden-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 20:00 und 6:00 Uhr.

6.6 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageort geltenden wöchentlichen Ruhetagen.
Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageort geltenden gesetzlichen Feiertagen.

7. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

7.1 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gem. Ziff. 6.1.
Als Reisezeit wird angesehen:
- der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zur und von der Montagestatte;
- die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie
- für behördliche An- und Abmeldeformalitäten.

7.2 Kann in der Nähe der Baustelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunft bzw. Verpflegungsort und Baustelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde Oberschreitende Zeit (Wegzeit), wie Arbeitszeit verrechnet.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Bestellers.

7.3 Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Montageleistungen behindert oder nach Beendigung der Montageleistungen aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist der Unternehmer berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle Übrigen damit zusammenhangenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, vom Unternehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Montageort.

8. Vergütung

8.1. *Grundsatz*

Die Leistungen des Unternehmers werden aufgrund seiner jeweils geltenden Verrechnungssatze zum Zeitpunkt der Ausführung der Montageleistungen nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, sofern nicht ein Festpreis vereinbart wird. Die Vergütung erfolgt in diesem Fall gem. Ziff. 9.1.1

8.2. Die Leistungen des Unternehmers werden wie folgt in Rechnung gestellt:

8.2.1 *Personalkosten*

Der Besteller bescheinigt dem Personal des Unternehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal. so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Oberstunden, Nacht- Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die beim Unternehmer zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätzen. Als Reisezeit werden max. 12 Stunden pro Tag verrechnet. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Montageleistungen z.B. in großen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzanzüge oder Atemschutzgerate getragen werden müssen, wird zusätzlich zu den allgemein gültigen Verrechnungssätzen des Unternehmers und den Aufenthaltskosten der für Montageleistungen des Unternehmers übliche Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde verrechnet.

8.2.2 *Reisekosten*

Die Kosten für die Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Unternehmer zu wählenden Verkehrsmittel, einschließlich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für lmpfungen des Personals des Unternehmers werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.

Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:

- bei Flugreisen außerhalb Europas Business- Klasse
- bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
- bei Personenwagenbenutzung, die im Land des Unternehmers gültige Kilometer-entschädigung oder die tatsachlichen Mietwagenkosten.

8.2.3 *Aufenthaltskosten*

Der Besteller gewährleistet dem Personal des Unternehmers einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, beheizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkunft am Montageort oder in dessen näherer Umgebung

8.2.4 *Besuchsreisen*

Bei Aufenthalt an der Montagestätte länger als 3 Wochen hat das Personal des Unternehmers alle 3 Wochen Anspruch auf Besuchsreisen.

Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Geschäftssitz des Unternehmers und zurück tragt der Besteller. Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie die Auslose werden gemäß Ziff. 7.1 und 8.2.3 berechnet. Sofern es die Verhältnisse am Montageort zulassen, kann sich das Personal des Unternehmers anstelle der Besuchsreisen für die Mitnahme der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten entscheiden. Dem Besteller werden die entsprechenden Reisekosten verrechnet.

8.2.5 *Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen*

Der Unternehmer stellt seinem Personal für die Durchführung der Montageleistungen die 0blichen Handwerkzeuge zur Verf0gung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Benutzungsdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Werk des Unternehmers bis zum Wiedereintreffen im Werk.

Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.

8.2.6 *Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial*

Vom Unternehmer geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

8.2.7 *Kosten bei Krankheit und Unfall*

Der Besteller gewährleistet bei Krankheit oder Unfall des Personals des Unternehmers die erforderliche sachgemäße ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht des Unternehmers, sein Personal jederzeit heim zu schaffen, nicht beeinträchtigt wird.

Der Unternehmer kommt für sämtliche entstandenen Kosten auf.

Für die Dauer von 10 Tagen ab Beginn der Behandlung hat der Besteller weiterhin das vereinbarte Deplacement zu bezahlen. Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als 10 Tage in Anspruch nehmen, hat der Unternehmer auf seine Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

8.3 *Montageleistungen zu Pauschalpreisen*

8.3.1 Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen.
Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.

8.3.2 Mehraufwendungen, die dem Unternehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Montageleistungen, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, tragt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäß Ziff. 8.2.

8.4 *Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungs-beiträge*
Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungs-beiträge und dergleichen, die der Unternehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Montageleistungen außerhalb Deutschlands zu leisten haben, gehen mit Ausnahme von persönlichen Einkommenssteuern zu Lasten des Bestellers.

8.5 Der Unternehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages der Besteller Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken. Der Unternehmer wird den zusätzlichen Aufwand auf Verlangen nachweisen.

9. Zahlungsbedingungen

1.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Vergütung wie folgt zu bezahlen:

9.1.1 Im Fall von Pauschalpreisen gem. Ziff. 8.1.:
30% als Anzahlung innerhalb eines Monats ab Datum der Auftragsbestätigung,
70% monatliche Abschlagszahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

9.1.2 Im Fall von Verrechnungssätzen gem. Ziff. 8.1. werden die Abschlagszahlungen und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt sie sind vom Besteller innerhalb von30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmaßlichen Betrages zu verlangen.
Die Zahlungen sind vom Besteller ohne jeden Abzug (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Hauptsitz des Unternehmers zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in Deutschland der Betrag zur freien Verfügung des Unternehmers gestellt werden ist.

1.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Montageleistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

1.3 Der Besteller tragt alle Kosten für notwendige Abhilfemaßnahmen, die aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen oder Anweisungen des Bestellers erforderlich werden.

9.4 Verzögert sich die Leistung wegen Verletzung der Mitwirkungs- und anderer Pflichten des Bestellers oder aus anderen Gründen, die der Besteller oder ein vom Besteller beauftragtes drittes Unternehmen zu vertreten hat, entschädigt der Besteller den Unternehmer für die ihm entstehenden zusätzlichen Kosten.

9.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Sitz des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wir die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung nicht aufgehoben.

10. Fristen/Abnahme

10.1. Eine Frist für die Ausführung der Montageleistungen ist für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Montageleistungen vorliegen; d.h. Abklärung aller technischen Fragen, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Pläne, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erlaubnisse (sofern erforderlich) sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Montageleistungen abnahmebereit sind.
Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Montageleistungen erforderlich sind, der bestimmungsgemäße Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

10.2 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,

- wenn die Angaben, die der Unternehmer für die Ausführung der Montageleistungen benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder
- wenn sie der Besteller nachtäglich ändert, oder
- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäß Ziff. 9 sowie den Pflichten gemäß Ziff. 4 nicht genügt oder wenn seine weiteren Unternehmer mit ihren Montageleistungen im Rückstand sind, oder
- bei Umständen Höherer Gewalt, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Epidemien, Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Zustande, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr oder Sabotage drohen oder

eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen (z.B. Sturmfluten, Überschwemmungen, Unwetter) die Montageleistungen nicht zulassen.

1.3 Abnahme der Montageleistungen
Die Montagearbeiten sind zur Abnahme bereit, wenn der Unternehmer dem Besteller die Montageleistungen als abnahmebereit anzeigt. Dies gilt auch dann, wenn die Montageleistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.

1.4 Sobald dem Besteller die Montageleistungen als abnahmebereit angezeigt werden, hat er sie in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters unverzüglich zu prüfen und dem Unternehmer sämtliche Mangel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlasst er dies, so gelten die Montageleistungen als genehmigt und abgenommen. Wegen unwesentlicher Mangel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

1.5 Nimmt der Besteller die Montageleistungen vor Abnahme in Betrieb gilt die Abnahme als erfolgt und die Montage als mangelfrei abgeschlossen.

11. Übergang der Gefahr

11.1 Der Besteller trägt nach Abnahme der Montageleistungen die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Montagergebnisses. Der Unternehmer behalt den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montageleistungen nach Gefahrübergang infolge Zerstörung oder Teilzerstörung nicht oder nur zum Teil in Betrieb genommen werden können.

11.2 Kommt der der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Montageergebnisses spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller Ober, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

12. Mängelrechte des Bestellers

12.1 Die Montageleistungen sind zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Besteller übergeht, frei von Sach- und Rechtsmangeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar.

12.2 Der Unternehmer haftet nicht für nachfolgende Mangel oder Schaden:

- Mängel, die auf vom Besteller vorgegebenen oder bestimmten Planen, Zeichnungen, Konstruktionen oder auf vom Besteller vorgegebenen, bestimmten oder beigestellten Materialien, oder auf sonstigen Beistellungen des Bestellers beruhen.
- Mängel, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung durch ungeschultes Personal des Bestellers, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Mangel aufgrund von Änderungen oder lnstandsetzungsarbeiten, welche durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte vorgenommen werden.
- Mangel aufgrund von Verschleiß.

12.3 Wegen eines Montagemangels, hat der Besteller zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragt der Unternehmer. Ersetzte Teile werden Eigentum des Unternehmers.

12.4 Sofern der Mangel eine Nacherfüllung am Montageort nicht erfordert, hat der Besteller dem Unternehmer die mangelhaften Teile zur Reparatur oder zum Austausch durch ein Ersatzteil auf entsprechende Aufforderung und auf Kosten des Unternehmers zu übersenden. In einem solchen Falle gilt die Nacherfüllungspflicht als vollständig erfüllt, wenn der Unternehmer dem Besteller das ordnungsgemäß reparierte Teil oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet.

12.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-. Wege-. Arbeits- und Materialkosten. sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Montageort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12.6 Handelt es sich bei dem mangelhaften Montageteil um ein von einem Dritten geliefertes Erzeugnis oder um eine von einem Dritten erbrachte sonstige Leistung, so beschränkt sich die Haftung des Unternehmers zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die dem Unternehmer gegen den Dritten zustehen. Erst nach vorheriger gerichtlicher lnanspruchnahme des Dritten durch den Besteller lebt die Eigenhaftung des Unternehmers wieder auf.

12.7 Der Besteller ist verpflichtet, die vom Unternehmer erbrachten Montageleistungen unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und dem Unternehmer erkennbare Mangel unverzüglich mitzuteilen. Diese unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn sich später ein Mangel zeigt. Unterlasst der Besteller diese Mitteilung, so gilt die Montageleistung als genehmigt und abgenommen.

12.8 Nimmt der Besteller die vom Besteller vertragsgemäß angebotene Nacherfüllung nicht an. so wird der Besteller nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von der Haftung bzgl. des beanstandeten Mangels frei.

12.9 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller unter Beachtung der vertraglich vereinbarten

Bedingungen zur Geltendmachung seiner sonstigen Mangelansprüche berechtigt.
Der Unternehmer kann die Beseitigung des Mangels verweigern, wenn der Besteller den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Besteller kann Zahlungen dem Grunde nach nur zurückhalten, wenn eine Mangelrüge geltend gemacht wird. Ober deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Hohe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das Vierfache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Macht der Besteller einen Mangelanspruch geltend und stellt sich in der Folge. insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch den Besteller, heraus, dass der geltend gemachte Mangelanspruch aus tatsachlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat der Besteller für seine, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung, erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

12.10 Für Schadensersatzansprüche gelten die Beschränkungen, Modifizierungen und Ausschlüsse gemäß Ziff. 14.

13. Verjährung

Sofern Mängelansprüche nach dem Gesetz einer Verjährungsfrist von 2 Jahren unterliegen (z.B. § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB), wird diese Verjährungsfrist auf 1 Jahr verkürzt. Von dieser Verkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen sind Mangelansprüche des Bestellers aufgrund der Obernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Im übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
Die Verjährungsfrist t beginnt mit der Anzeige der Beendigung der Montageleistungen durch den Unternehmer.

14. Beschränkung / Ausschluss der Haftung

14.1 Der Besteller ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, als auch die Sicherheitshinweise des Unternehmers sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Besteller den Instruktionen des Unternehmers zu folgen, wie der Montageleistung risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstößt der Besteller gegen diese Pflicht, so haftet der Unternehmer nicht für den daraus entstandenen Schaden.

14.2 Der Unternehmer haftet nicht für Mangelschäden (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn) und nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruhen.

14.3 Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz aufgrund einfacher/leichter Fahrlässigkeit des Unternehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf Vorliegen eines Mangels oder auf Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. „Kardinalpflichten“).

14.4 Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz im Fall von nicht typisch voraussehbaren Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Unternehmers beruhen, sind, sofern diese nicht bereits gemäß der Beschränkung der Haftung des Unternehmers bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Ziff. 14.2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Ziff. 14. 3) ausgeschlossen sind, der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den der Unternehmer bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die der Unternehmer gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche der Pflichtverletzung und/oder Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen (typisch voraussehbarer Schaden).

14.5 Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Ziff. 14.2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Ziff. 14.3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Ziff. 14.4) gelten auch für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Unternehmers beruht.

14.6 Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Ziff. 14.2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Ziff. 14.3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Ziff. 14.4) und Leistungsstörungen (Ziff. 14.5) gelten auch für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Unternehmers beruht.

14.7 Jegliche Haftung für die Erfüllungsgehilfen des Unternehmers (§ 278 BGB), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, sofern nicht durch grobes Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In keinem Fall geht die Haftung des Unternehmers für seinen Erfüllungsgehilfen weiter als die Haftung für eigenes Verschulden, wie diese sich unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen ergibt. Nach § 278 BGB ist ein Erfüllungsgehilfe eine natürliche oder juristische Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

14.8 Vorgenannte Haftungsbeschränkungen (Ziff.14.1 bis Ziff. 14.7) gelten nicht für Ansprüche gemäß § 1 ff Produkthaftungsgesetz, nicht für Ansprüche aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, nicht für

Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder für Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers, seiner Organe und seiner Arbeitnehmer, und nicht für Ansprüche wegen eines bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses, das der Unternehmer bei Vertragsschluss kannte bzw. nicht kannte, aber diese Unkenntnis zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Erfüllungsort

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für den Besteller und den Unternehmer ist der Geschäftssitz des Unternehmers.
Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

15.2 Schiedsabreden, die die Parteien treffen, gehen der Gerichtsstandsvereinbarung vor.

15.3 Das Rechtsverhältnis sowie die Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung unterstehen dem materiellen deutschen Recht.

15.4 Erfüllungsort der Zahlungsleistungen ist der Geschäftssitz des Unternehmers. Erfüllungsort der Montageleistungen ist der Montageort.